

Neue Informationsreihe rund um die ambulante Pflege ▶**Pflegebedürftigkeit**

Heute möchten wir Ihnen den Begriff der Pflegebedürftigkeit näher erklären. Der Begriff beschreibt Personen, die im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung auf Dauer in erheblichem oder höherem Maße Hilfe bedürfen.

Liegt bei einem Betroffenen ein solcher Hilfebedarf vor, so hat er die Möglichkeit bei seiner Pflegekasse einen **Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit** zu stellen. Die Feststellung übernimmt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK). D. h. der MDK empfiehlt anhand des Hilfebedarfs die Pflegestufe, die zugewiesen werden sollte. Die Pflegekasse stuft daraufhin den Betroffenen in eine der fünf Pflegestufen ein. Gegenwärtig existieren die Pflegestufen 0 bis 3 und ein Härtefall. In Abhängigkeit von der zugewiesenen Pflegestufe übernimmt die Pflegekasse ambulante Pflegeleistungen bis zu einem monatlich Betrag von 1.918 €. **Es ist wichtig zu wissen, dass die von der Pflegekasse gezahlte Vergütung Höchstbeträge darstellen**, da per Gesetz lediglich eine Grundversorgung sichergestellt wird. Wir hoffen, dem einen oder anderen von Ihnen geholfen zu haben.

Sie haben Fragen zum Thema Pflege? Besuchen Sie unsere Website **www.ihrpflegedienstinhalle.de** oder rufen Sie uns an, den einzigen Pflegedienst mit eigener fachärztlicher Unterstützung in Halle und Umgebung!

Ihr Dr. med. Klaus-Detlef Lüthge, Thomas Kunz und Team

www.ihrpflegedienstinhalle.de **info@ihrpflegedienstinhalle.de**